

Zwischen
der Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachfolgend Träger genannt -
und
dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend CVUA genannt -

wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) zur Ausführung des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf der nachfolgende

Personalgestellungsvertrag

geschlossen.

§ 1

Der Träger stellt dem CVUA gemäß § 4 Abs. 3 TVöD die in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.01.2009 zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Nachersatz, auch teilweise, wird nicht gestellt.

§ 2

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der nach § 1 im Wege der Personalgestellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten zum Träger bleibt unberührt.

(2) Träger und CVUA arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten trifft der Träger. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt das CVUA die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend den Träger, der dann - ggf. unter Beachtung gesetzlicher Fristen (z.B. § 626 Abs. 2 BGB) - die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, wird die Stellungnahme des CVUA maßgeblich vom Träger berücksichtigt. Das Recht des CVUA, ein Fehlverhalten der Tarifbeschäftigten im Wege einer Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Der Träger überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf das CVUA. Es finden insoweit ausschließlich die bei dem CVUA geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung.

§ 3

(1) Das CVUA erstattet dem Träger die Personalgestellungskosten der Tarifbeschäftigten. Diese sind:

1. Entgelte und sonstige Leistungen auf die ein tarifvertraglicher Anspruch besteht,
2. Arbeitgeberbeiträge und -umlagen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung,
3. Personalverwaltungskosten,
4. evtl. anfallende Steuern

(2) Der Träger teilt dem CVUA vierteljährlich auf Basis der von der Stadt Wuppertal gelieferten Gehaltslisten die zu erstattende Summe der Kosten zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit. Das CVUA überweist dann unverzüglich den Betrag auf ein noch zu benennendes Konto. Ferner teilt der Träger dem CVUA jährlich die Personalverwaltungskosten (Abs. 1 Ziffer 3) mit. Das CVUA überweist dann unverzüglich den Betrag auf ein ebenfalls noch zu benennendes Konto.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der genannten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 dem Träger vorbehalten ist, ist der Personalrat des Trägers zuständig. In den übrigen Fällen ist der Personalrat des CVUA zuständig.

(2) Die Wahlberechtigung besteht gemäß § 10 Abs. 1 LPVG beim CVUA. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPVG.

§ 5

(1) Entsteht dem CVUA durch die Tarifbeschäftigten des Trägers ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 gegen den Träger aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte der Träger als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen Tarifbeschäftigten des Trägers in Ausübung seiner Tätigkeit für das CVUA zugefügt worden ist, hat das CVUA den Träger von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Das CVUA haftet nicht für Schäden, die durch die Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen des Trägers oder ein Verschulden des Trägers zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber dem Träger bleiben insoweit erhalten, als der Träger tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten geltend machen kann. Der Träger verpflichtet sich insoweit, dem CVUA den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 6

Solange das CVUA keine eigene Vereinbarung über eine leistungsorientierte Bezahlung abgeschlossen hat, erhalten die Tarifbeschäftigten der Stadt Wuppertal eine Leistungsprämie gemäß § 10 Abs. 9 der 1. Dienstvereinbarung zur Änderung der Dienstvereinbarung vom 21.06.2007 über das Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD (VKA) für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Wuppertal einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

§ 7

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.